



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10141/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom
16. August 1985 (BGBI. I, S. 1651) zuletzt ge-
ändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung
von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 9. März
1992 (BGBI. I, S. 391)
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 **Antragsteller**

Spring Kosmetik GmbH + Co. KG
4800 Bielefeld 14

3 **Hersteller der Verpackung**

Zewawell AG & Co. KG
4950 Minden

4 **Beschreibung der Bauart**

Kiste aus Pappe mit 75 ml Aerosoldosen

4.1 **Hersteller-Typenbezeichnung**

-

4.2 **Grundmaße (Außenmaße)**

Länge: 225 mm
Breite: 185 mm

4.3 **Höhe (Außenmaß)**

45 mm

4.4 **Fassungsraum**

1,5 l

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 10141/4G

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

0,7 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

einwellige Wellpappe

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Polypropylen-Klebeband

4.8 Zeichnungen

-

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 228 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom -04.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y1/S/...../D/BAM 10141 - ZWA-MI

(Herstellungs-
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 0,7 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Entfällt
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Material-

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 10141/4G

forschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551)
veröffentlicht.

4950 Minden, den 23.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

J. Wessner

